

Geschichte und Begriffserklärung

Erste Anfänge malerischer Kunst gestalteten bereits die Urmenschen, indem sie in ihren Behausungen (Höhlen ect.) mittels Gestein Einkratzungen und Bemalungen vornahmen.

Vorrangig fertigten sie Bilder und Symbole an, die im Zusammenhang mit ihren Erlebnissen und der Suche bzw. Jagd nach Nahrung standen. Damals nannte man diese Zeichnungen jedoch noch nicht Graffiti. Später zur Zeit der Ägypter, des Römischen Reiches sowie der Griechen entwickelten die Menschen Techniken zur Verzierung ihres Geschirrs sowie ihrer Vasen und Tonkrüge. Sie ritzen in eine auf die Tonwaren aufgebraute Lasur Motive ein, die sie nach der Trocknung farblich gestalteten.

Mit fortschreitender Industrie und Entwicklung des Menschen wurden auch die verwendeten Werkzeuge und Techniken immer ausgefeilter. Italienische Archäologen bezeichneten ihre entdeckten Bildfunde nach dem italienisch-griechischen „IL GRAFIATO“, was soviel wie „DAS EINGEKRAZTE“ bedeutet. Mit diesem Wort wurden dann sämtliche Bildfunde, von der Ur- bis zur Neuzeit betitelt.

www.graffiti-magdeburg.de

1967 wurde durch den Autor Robert Reisner das Wort „Graffiti“ in den amerikanischen Sprachraum zur Bezeichnung von Sprüchen, welche an Wände der öffentlichen Toiletten angebracht wurden, eingeführt. Der 16jährige Dimitrios, welcher in der 183. Straße der Washington Hights wohnte und von seinen Freunden „TAKI“ gerufen wurde, gilt als Pionier des urbanen Graffitiwriting. Nach Beendigung seiner Schule jobbte er unter anderem als Bote und brachte sein selbst entworfenes Zeichen „TAKI 183“ bei seinen Auslieferungen an diverse Wände auf. So wurde auch die Presse auf ihn aufmerksam, die ein Interview mit ihm führte und einen Artikel in die „New York Times“ setzte. Das Erscheinen des Artikels am 21.07.1971 stellte somit den Beginn der Graffitibewegung in den USA dar. Zunächst wurden Namenszüge, dann auch Bilder mittels Markern gefertigt, später wurde dann auch die Spraydose als Malwerkzeug erkannt und setzte sich immer mehr durch. Schnell stellten die Jugendlichen fest, dass der Bekanntheitsgrad ihrer „Takes“ (Zeichen) steigt, wenn Bahnzüge besprüht werden, da die Züge viele verschiedene Orte durchqueren. Im Jahr 1972 wurde ein „Anti-Graffiti-Gesetz“ verabschiedet, eine zwingend notwendige Maßnahme, da allein in diesem Jahr in der USA 1.562 Writer verhaftet wurden. Durch das „Taggen“ (Bemalen/Beschriften) von Bahnwaggons erfolgte natürlich auch eine internationale Ausweitung bis nach Europa und Deutschland. Gefördert wurde dieses zudem durch Kinofilme wie

TAKI
183

Bildquelle Wikipedia

„AMERICAN GRAFFITI“, „BEAT STREET“, „IP 5“, „WILD STYLE“ ect. Auch in Deutschland verbreitete sich diese Bewegung schnell. Heute geht es den Sprayern jedoch fast ausschließlich um das Anbringen von Crewzeichen (Gruppenlogos) oder/ und ihren persönlichen Zeichen. Die Qualität spielt eine eher untergeordnete Rolle, da in Deutschland Graffiti ohne Einverständnis des Besitzers durch das Strafgesetz als Sachbeschädigung verfolgt werden. Gute Graffiti mit hohem Anspruch und ausgefeilter Bildqualität findet man heute fast ausschließlich an den offiziellen, also legalen Flächen, den „Hall of Fames“. Hier zeigen Künstler ihr Können im Umgang mit der Spraydose.

In Magdeburg gibt es mehrere Möglichkeiten, Graffiti als legale Kunst zu betreiben.



Flächen/ Projekte/ Workshops können im Jugendamt, bei Frau Schiffner unter der Rufnummer **0391 – 540 3100** sowie per Mail unter **info@graffiti-magdeburg.de** erfragt werden.

www.graffiti-magdeburg.de

Anlage 1

Konsequenzen illegalen Sprayens

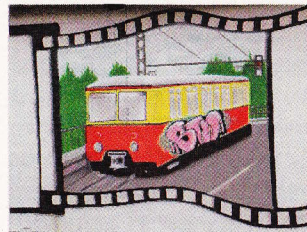
Wer erwischt wird hat zwei Probleme!

1. Eine Anzeige des Eigentümers – hier folgt eine strafrechtliche Verurteilung nach § 303 STGB (Strafgesetzbuch) in Form von Geldstrafen, Arbeits- und Beseitigungsaufgaben oder bis zu 2 Jahren Haft. (strafrechtliche Konsequenz)
2. Der Geschädigte kann nach der Verurteilung nach § 823 BGB die Erstattung der Beseitigungskosten einfordern. Diese Beträge liegen oft im dreistelligen bis vierstelligen Bereich. Ist man momentan nicht in der Lage diese Kosten zu erstatten, kann der Geschädigte einen vollstreckbaren Schuldtitel beim Amtsgericht erwirken. Mit diesem Schuldtitel sichert sich der Geschädigte sein Recht auf Haftung bzw. Kostenerstattung über einen Zeitraum von 30 Jahren. (zivilrechtliche Konsequenz)

Täterschaft § 25 StGB

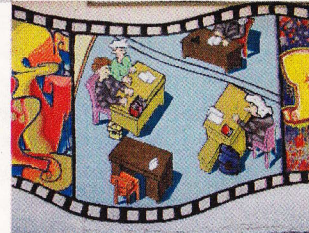
- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Tat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter). Das heißt: Haben mehrere gesprüht (Crew), wird jeder Einzelne dafür bestraft.

www.graffiti-magdeburg.de



Landeshauptstadt
Magdeburg

otto
magdeburg



Anschrift / Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Jugendamt / Ilka Schiffner
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Telefon: 0391 / 540 31 00

Fax: 0391 / 540 31 88

www.graffiti-magdeburg.de

E-Mail: info@graffiti-magdeburg.de

Gestaltung: J. Kirchner / Jugendamt Magdeburg

